Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. März 1931 | Nr. 5

Inhalt:

(Nr. 13571.) Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz. Vom 27. Februar 1931.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der durch die Gesetze vom 16. Dezember 1920 und 22. Mai 1923 (Gesetzsamml. 1921 S. 41, 1923 S. 267) abgeänderten Fassung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz werden nach dem Maßstabe der Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) auf die beitragspflichtigen Besitzungen umgelegt. Maßgebend für die Verteilung der Beiträge sind die Einheitswerte des laufenden Hauptfeststellungszeitraums.

Die Verwendung der Einheitswerte eines früheren Hauptfeststellungszeitraums als Umlagemaßstab ist zulässig, wenn bei Verwendung der Veranlagungsergebnisse des laufenden Hauptfeststellungszeitraums die rechtzeitige Durchführung des Hebegeschäfts nicht gesichert ist.

§ 2.

Von denjenigen beitragspflichtigen Besitzungen, die zu einem Einheitswerte nicht veranlagt sind, weil sie nach §§ 4 und 8 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 233) von der Vermögensteuer befreit sind, werden die Beiträge wie bisher nach dem Grundsteuerreinertrage der beitragspflichtigen Besitzungen erhoben mit der Maßgabe, daß ein Beitragssatz von 1 vom Tausend des Einheitswerts einem Beitragssatze von 5,08 vom Hundert des Grundsteuerreinertrags gleichzusetzen ist. Die Abrundungsvorschrift im § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13572.) Verordnung über die Auflösung der Rentenbank für die Provinz Posen und über die Anmeldung von Aufwertungsansprüchen auf Grund Vorbehalts der Rechte. Vom 23. Februar 1931.

Auf Grund des § 37 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 283) und des Artikels 94 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 392) wird verordnet:

Artikel I.

Die Rentenbank für die Provinz Posen wird zum 1. April 1931 aufgelöst. An diesem Tage gehen ihre Rechte und Verbindlichkeiten auf die Preußische Landesrentenbank über. Die Teilungsmasse der Rentenbank für die Provinz Posen ist von der Landesrentenbank bis auf weiteres als besondere Vermögensmasse zu verwalten.

Artikel II.

(1) Der Anspruch auf Aufwertung eines Rentenbriefs der Rentenbank für die Provinz Posen auf Grund des Vorbehalts der Rechte (§ 49 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes) ist zur Vermeidung des Verlustes bis zum 25. März 1931 bei der Landesrentenbank anzumelden und, falls die Landesrentenbank den Anspruch nicht schriftlich anerkennt, bis zum 15. April 1931 gerichtlich geltend zu machen. Geht das Anerkenntnis dem Gläubiger nicht bis zum 2. April 1931 zu, so kann die Landesrentenbank nicht einwenden, daß sie dem Gläubiger zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs keinen Anlaß gegeben habe.

(2) Sind Anmeldungen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bewirkt, so bedarf es einer Wiederholung der Anmeldung nicht. Die Notwendigkeit einer gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Abs. 1 wird hierdurch nicht berührt.

Artikel III.

Die näheren Vorschriften über die Befriedigung der Ansprüche der Rentenbriefgläubiger gegenüber der Rentenbank für die Provinz Posen bleiben besonderer Verordnung vorbehalten.

Artikel IV.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1931.

Der Preußische Finanzminister.
Höpker Aschoff.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

(Nr. 13573.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Mieterschutz bei Neubauten. Vom 27. Februar 1931.

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

§ 1 der Verordnung über Mieterschutz bei Neubauten vom 16. März 1928 (Gesetzsamml. S. 30) erhält folgenden neuen Absatz:

> (3) Sind die Zuschüsse, die für Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume aus öffentlichen Mitteln gegeben sind, nach Maßgabe der jeweils geltenden Darlehnsbestimmungen zurückgezahlt worden, so finden die Vorschriften der §§ 1—31 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter keine Anwendung mehr.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1931 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1931.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 28 vom 3. Februar 1931 sind

a) eine Bekanntmachung von Ausführungsbehörden für die Unfallversicherung des Preußischen Staates nach § 892 der Reichsversicherungsordnung,

b) die Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der Unfallversicherung des Preußischen Staates

— beide vom 20. Dezember 1930 — verkündet worden, die am 1. Januar 1931 in Kraft getreten sind.

Berlin, den 16. Februar 1931.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

2. In Nr. 3 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1931 S. 28 ist eine Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. Januar 1931 über die Lehrlingshaltung (Lehrlingshöchstzahlen) im Friseurgewerbe veröffentlicht worden, die am 21. Februar 1931 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 24. Februar 1931.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Januar 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Wesertal, G. m. b. H. in Hameln, für den Bau oder Umbau elektrischer Leitungen mit einer Spannung bis zu 25 000 Volt innerhalb von Teilen der Regierungsbezirke Kassel, Hannover und Minden — ausgenommen Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —
durch die Amtsblätter der Regierung in Kassel Nr. 4 S. 18, ausgegeben am 24. Januar 1931, der Regierung in Hannover Nr. 5 S. 23, ausgegeben am 31. Januar 1931, und der Regierung in Minden Nr. 5 S. 17, ausgegeben am 31. Januar 1931;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Januar 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ilse Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse N.-L. für den Betrieb ihres Braunkohlenwerkes Grube Marga
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 5 S. 25, ausgegeben am 31. Januar 1931;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Januar 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rebenaufbaugenossenschaft m. b. H. Laubenheim für den Bau von Weinbergswegen in Flur A, B und C der Gemarkung Laubenheim
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 6 S. 21, ausgegeben am 7. Februar 1931;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Januar 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer Gasfernleitung von der Zeche Graf Bismarck in Gelsenkirchen nach der Zeche de Wendel in Hamm
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 6 S. 27, ausgegeben am 7. Februar 1931;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Januar 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau einer 100 000 Volt-Abzweigleitung mit einer Mastenreihe von Duisburg-Hamborn nach Duisburg-Meiderich — ausgenommen Kraftwerke oder solche Schalt- oder Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 7 S. 36, ausgegeben am 14. Februar 1931;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Januar 1931
über die Genehmigung des am 5. Dezember 1930 beschlossenen Nachtrags zu den Verordnungen, betreffend das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 7 S. 25, ausgegeben am 14. Februar 1931;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Januar 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Altmärkische Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Merseburg für den Betrieb der vollspurigen Kleinbahnen von Bismark über Calbe a. M. nach Beetzendorf (mit Abzweigung nach dem Kornhause Beetzendorf), von Beetzendorf über Diesdorf nach Wittingen, von Calbe über Wernstedt nach Gardelegen (mit Abzweigung nach der Isenschnibbe und Walkmühle), von Rohrberg über Hanum nach Zasenbeck und von Klötze nach Wernstedt
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 6 S. 43, ausgegeben am 7. Februar 1931;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Januar 1931
über die Erweiterung des durch Erlaß vom 2. Dezember 1930 an den Provinzialverband der Rheinprovinz für den Bau einer Umgehungsstraße bei dem Orte Unkel verliehenen Enteignungsrechts
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 7 S. 27, ausgegeben am 14. Februar 1931;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Ratibor für den Ausbau eines Promenadenwegs von der Stadt Ratibor nach dem Waldgelände der Obora
durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 7 S. 35, ausgegeben am 14. Februar 1931;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Februar 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Mörs für den Bau einer etwa 1,6 km langen Umgehungsstraße an der Kreisstraße Rheinberg-Budberg-Orsoy von der Höhe 24,6 nördlich der Ziegelei Bahnhof Winterswick in Rheinberg bis nördlich des Bahnhofs Budberg
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 9 S. 45, ausgegeben am 28. Februar 1931;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Februar 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau einer von Duisburg-Hamborn nach Duisburg-Meiderich abzweigenden 100 000 Volt-Leitung mit einer Mastenreihe zur Zeche Concordia in Oberhausen
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 9 S. 45, ausgegeben am 28. Februar 1931;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Februar 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westfälische Ferngas-Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau von Abzweiggasleitungen zu den Firmen Rixe u. Co. in Brake, Kammrichwerke A.-G., K. und Th. Möller G. m. b. H. und Friedrich-Wilhelms-Bleiche A.-G. in Brackwede sowie Metallwerk Windelsbleiche G. m. b. H. und Hermann Windel G. m. b. H. in Senne I
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 9 S. 27, ausgegeben am 28. Februar 1931;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Februar 1931
über die Genehmigung der am 8. Januar 1931 beschlossenen Satzung der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten
durch die Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 9, ausgegeben am 28. Februar 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.